



## Artenschutzfachliche Prüfung für die Bebauungsplanung „Wohngebiet Neuendorfer Straße“ in Borkheide, Land- kreis Potsdam-Mittelmark, Brandenburg

Stand 16.10.2018

Bearbeitung:

Dipl.-Biol. Frank. W. Henning, Fernwald

im Auftrag von

 **Konzept & Region**  
Projektentwicklung | Gutachten | Beratung

## **Inhalt:**

1. Veranlassung und Aufgabenstellung .....	4
2. Grundlagen der Artenschutzfachliche Prüfung .....	6
2.1 Verbotstatbestände (Zugriffsverbote) .....	6
2.2 Freistellung von Verboten und Folgen für die Artenschutzprüfung.....	8
2.3 Ausnahme von den Verboten .....	8
2.4 Anforderungen an die Artenschutzprüfung .....	9
3. Wirkfaktoren .....	10
W1: Versiegelung von Bodenflächen .....	10
W2: Bodenverdichtung, Bodenumlagerung und Bodendurchmischung.....	11
W3: Baufeldfreimachung .....	11
W4: Geräusche, Erschütterungen und stoffliche Emissionen .....	11
W5: Bodenversiegelung (Anlagebedingt) .....	11
4. Prüfverfahren .....	12
4.1 Lebensraumstrukturen des Planungsraumes.....	12
4.2 Erfassung von planungsrelevanten Arten .....	14
4.2.1 Europäische Vogelarten .....	14
4.2.2 Fledermäuse.....	15
4.3 Vermeidungsmaßnahmen.....	18
4.4 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF) .....	18
5. Bestand und Betroffenheit der planungsrelevanten Arten.....	19
5.1 Pflanzen.....	19
5.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie .....	19
5.2.1 Säugetiere .....	19
5.2.2 Reptilien .....	20
5.2.3 Amphibien.....	20
5.2.4 Libellen .....	20
5.2.5 Tagfalter und Nachtfalter .....	20
5.2.6 Käfer .....	20
5.2.6 Schnecken, Krebse und Muscheln.....	21
5.2.7 Fische und Rundmäuler.....	21
5.3 Europäische Vogelarten .....	21
6. Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzung für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG .....	21
6.1 Keine zumutbare Alternative .....	21
6.2 Wahrung des Erhaltungszustandes .....	21
6.2.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	21
6.2.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie .....	21

6.2.3 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie .....	22
6.2.4 Zerstörung von Biotopen weiterer streng geschützter Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen .....	22
7. Zusammenfassung.....	22

# Artenschutzfachliche Prüfung für die Bebauungsplanung „Wohngebiet Neuendorfer Straße“ in Borkheide, Land- kreis Potsdam-Mittelmark, Brandenburg

## 1. Veranlassung und Aufgabenstellung

Herr Josef Wienen (Konzept & Region) aus Ketzin/Havel plant die Bebauung eines Grundstückes an der Neuendorfer Straße in Borkheide, Landkreis Potsdam-Mittelmark, Brandenburg (siehe Abb. 1).

Die Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes sowie der Gesetzgebung des Landes Brandenburg sehen vor, dass bei der Durchführung eines Vorhabens, welches Auswirkungen auf Natur und Landschaft hat, vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen sowie unvermeidbare Eingriffe durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen sind. Dem Artenschutz kommt in diesem Rahmen aufgrund der aktuellen Gesetzeslage sowie Rechtsprechung eine besondere Bedeutung zu.

Ziel und Zweck des Bebauungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen für Wohnnutzungen auf den benötigten Grundstücken. Die Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplans sollen als Allgemeines Wohngebiet mit einem der Eigenart der näheren Umgebung entsprechenden Nutzungsmaß ausgewiesen werden. Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB hat die Gemeinde Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Der Bebauungsplan soll als qualifizierter Bebauungsplan insbesondere Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung, zur Bauweise sowie den überbaubaren Grundstücksflächen enthalten.

Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung für das oben genannte Vorhaben werden in dem vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag dargelegt. Diese gründet sich auf eine Begehung im März 2018. Notwendige Maßnahmen können in die Bebauungsplanung sowie die Festsetzungen des Genehmigungsbescheides integriert werden. In Folge des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 10.01.2006 (Rs. C-98/03) u. a. zur Unvereinbarkeit des § 43 Abs. 4 BNatSchG (alte Fassung) mit den artenschutzrechtlichen Vorgaben der FFH-RL wurde das Bundesnaturschutzgesetz durch das Erste Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12.12.2007 (BGBl. I S. 2873) an die europarechtlichen Vorgaben angepasst. Die hinsichtlich des Artenschutzes relevanten Änderungen des Bundesnaturschutzgesetzes sind am 18.12.2007 in Kraft getreten. Vor dem Hintergrund dieser Änderungen erfolgt die hier vorliegende Bearbeitung des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zur Bauleitplanung.

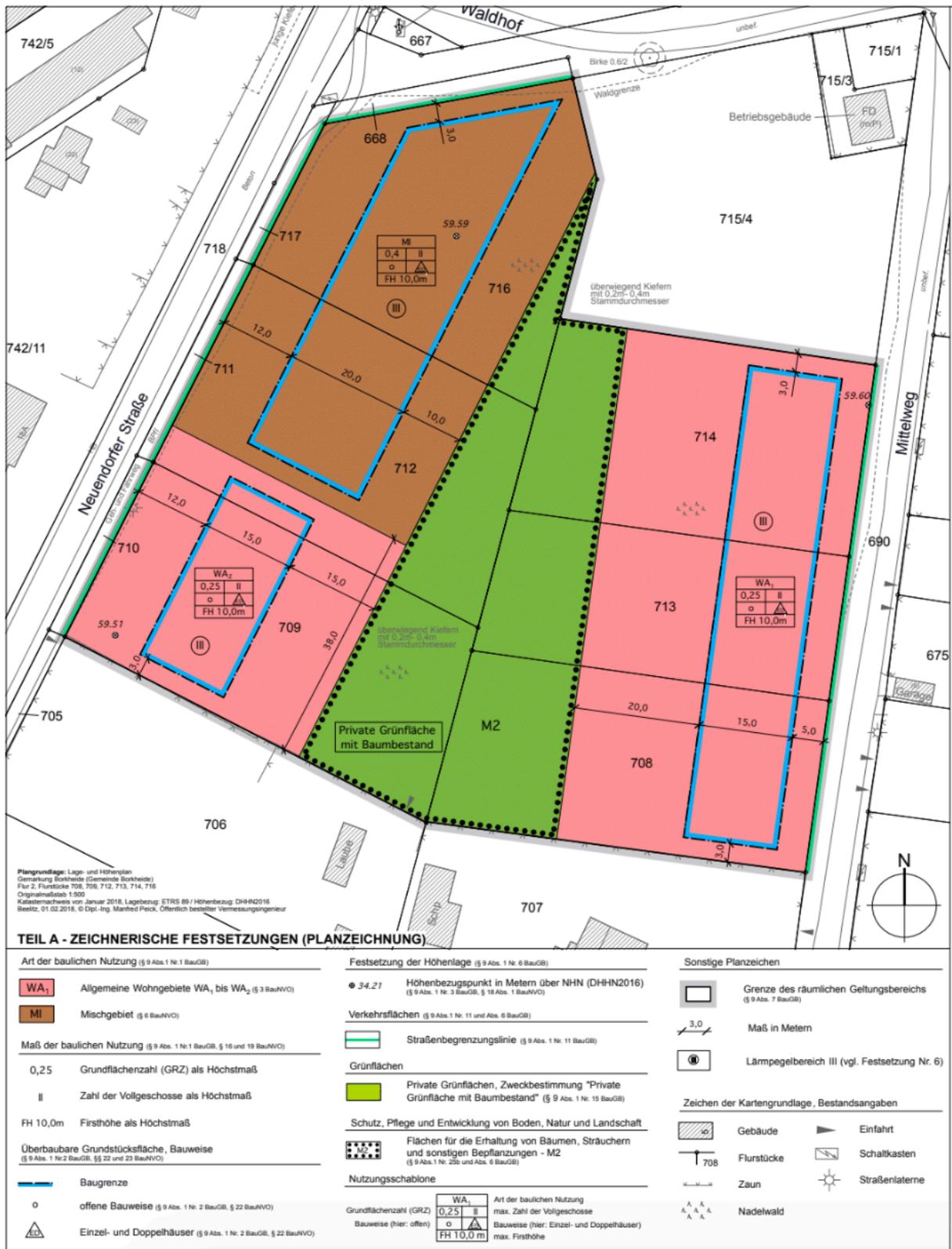


Abb. 1: Lage des Planungsraumes

## 2. Grundlagen der Artenschutzfachliche Prüfung

Die aktuell gültigen artenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) wurden am 15. September 2017 veröffentlicht. Die aktuelle rechtliche Situation wird im Folgenden zusammenfassend dargestellt.

### 2.1 Verbotstatbestände (Zugriffsverbote)

In § 44 Abs. 1 BNatSchG sind die Verbotstatbestände für geschützte Arten (Zugriffsverbote) dargestellt, die im Rahmen der Artenschutzprüfung zu berücksichtigen sind. Die Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG lauten:

Es ist verboten,

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

(2) Es ist ferner verboten,

1. Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten in Besitz oder Gewahrsam zu nehmen, in Besitz oder Gewahrsam zu haben oder zu be- oder verarbeiten (Besitzverbote),
2. Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten im Sinne des § 7 Absatz 2 Nummer 13 Buchstabe b und c
  - a) zu verkaufen, zu kaufen, zum Verkauf oder Kauf anzubieten, zum Verkauf vorrätig zu halten oder zu befördern, zu tauschen oder entgeltlich zum Gebrauch oder zur Nutzung zu überlassen,
  - b) zu kommerziellen Zwecken zu erwerben, zur Schau zu stellen oder auf andere Weise zu verwenden (Vermarktungsverbote).

Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 bleibt unberührt.

(3) Die Besitz- und Vermarktungsverbote gelten auch für Waren im Sinne des Anhangs der Richtlinie 83/129/EWG, die entgegen den Artikeln 1 und 3 dieser Richtlinie nach dem 30. September 1983 in die Gemeinschaft gelangt sind.

(4) Entspricht die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung und die Verwertung der dabei gewonnenen Erzeugnisse den in § 5 Absatz 2 bis 4 dieses Gesetzes genannten Anforderungen sowie den sich aus § 17 Absatz 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes und dem Recht der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft ergebenden Anforderungen an die gute fachliche Praxis, verstößt sie nicht gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote. Sind in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Arten, europäische Vogelarten oder solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, betroffen, gilt dies nur, soweit sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art durch die Bewirtschaftung nicht verschlechtert. Soweit dies nicht durch anderweitige Schutzmaßnahmen, insbesondere durch Maßnahmen des Gebietsschutzes, Artenschutzprogramme, vertragliche Vereinbarungen oder gezielte Aufklärung sichergestellt ist, ordnet die zuständige Behörde gegenüber den verursachenden Land-, Forst- oder Fischwirten die erforderlichen Bewirtschaftungsvorgaben an. Befugnisse nach Landesrecht zur Anordnung oder zum Erlass entsprechender Vorgaben durch Allgemeinverfügung oder Rechtsverordnung bleiben unberührt.

(5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

(6) Die Zugriffs- und Besitzverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen, die von fachkundigen Personen unter größtmöglicher Schonung der unter-

suchten Exemplare und der übrigen Tier- und Pflanzenwelt im notwendigen Umfang vorgenommen werden. Die Anzahl der verletzten oder getöteten Exemplare von europäischen Vogelarten und Arten der in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Tierarten ist von der fachkundigen Person der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde jährlich mitzuteilen.

## **2.2 Freistellung von Verboten und Folgen für die Artenschutzprüfung**

Die soeben dargestellten Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG beanspruchen keine uneingeschränkte Geltung. § 44 Abs. 5 BNatSchG enthält insoweit Freistellungsklauseln. Daraus folgt, dass die Artenschutzprüfung nur hinsichtlich der Tier- und Pflanzenarten durchzuführen ist, die in Anhang IV FFH-RL aufgeführt sind oder dem Kreis der europäischen Vogelarten angehören. Nach § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote zusätzlich für die Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erfasst sind. Gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist das Bundesumweltministerium ermächtigt, durch Rechtsverordnung „Tier- und Pflanzenarten oder Populationen solcher Arten unter besonderen Schutz zu stellen, soweit es sich um natürlich vorkommende Arten handelt“, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die Bundesrepublik in hohem Maße verantwortlich ist und die nicht schon unter die „besonders geschützten Arten“ gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 a) oder b) BNatSchG fallen. Gegenüber dem bisherigen Recht werden hiermit nicht mehr heimische, sondern natürlich vorkommende Arten in Betracht gezogen. Damit sind Arten gemeint, die ihr natürliches Verbreitungsgebiet in Deutschland haben bzw. auf natürliche Weise ihr Verbreitungsgebiet nach Deutschland ausdehnen. Eine solche Rechtsverordnung ist noch nicht erlassen, sodass entsprechende Arten noch nicht zu berücksichtigen sind. Im Übrigen werden sonstige Tier- und Pflanzenarten wie etwa die (nur) national geschützten Arten über die Eingriffsregelung des § 15 BNatSchG sowie die Regelung des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG berücksichtigt.

Aus § 44 Abs. 5 Sätze 2-4 BNatSchG geht ferner hervor, unter welchen Voraussetzungen die Verbotsstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG in Bezug auf die Arten des Anhangs IV FFH-RL und europäische Vogelarten (und Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erfasst sind) nicht erfüllt werden. Dies ist hinsichtlich § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG der Fall, wenn trotz eines nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffs oder Vorhabens i. S. d. § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird; unter genannter Bedingung wird zugleich von den Bindungen an das Individuen bezogene Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG befreit, soweit die eingriffsbedingte Tötung unvermeidlich ist. Die Wahrung der ökologischen Funktion kann durch die Festsetzung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, aber auch durch vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen erfolgen.

## **2.3 Ausnahme von den Verboten**

Für ein Vorhaben, das bei einer FFH-Anhang-IV-Art oder einer europäischen Vogelart gegen einen Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstößt, kann unter Anwendung des § 45 Abs. 7 BNatSchG unter bestimmten Voraussetzungen eine Ausnahme erteilt werden.

Für die Erteilung einer Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 i. V. m. Satz 2 BNatSchG müssen alle der im Folgenden genannten Bedingungen erfüllt sein:

- es liegen zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art vor.

- Zumutbare Alternativen fehlen
- Der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert sich nicht.

Für FFH-Anhang-IV-Arten setzt die Zulassung einer Ausnahme gemäß Art. 16 Abs. 1 FFH-RL des Weiteren voraus, dass die Populationen der betroffenen Arten in Ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ohne Beeinträchtigungen in einem günstigen Erhaltungszustand verbleiben.

#### **2.4 Anforderungen an die Artenschutzprüfung**

Vor dem Hintergrund dieser Rechtslage ist die artenschutzrechtliche Bewertung gemäß den folgenden Punkten durchzuführen:

1. Ermittlung der vom Vorhaben betroffenen geschützten Arten (FFH-Anhang-IV-Arten, europäische Vogelarten gemäß Vogelschutzrichtlinie, künftig ggf. Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erfasst sind)
2. Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Auswirkungen auf geschützte Arten
3. Beschreibung des Vorkommens und der Betroffenheit unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen
4. Überprüfung, ob durch das Vorhaben Verbotstatbestände erfüllt sind und ggf. Darstellung des weiteren Verfahrens bei Erfüllung von Verbotstatbeständen anhand der Prüfprotokolle

Abschließend wird das Vorhaben insgesamt aus Sicht des Artenschutzes bewertet.

### 3. Wirkfaktoren

Die Basis für die Ermittlung und Beschreibung der relevanten Projektwirkungen bilden die Projektwirkungen bzw. Wirkfaktoren, die das geplante Vorhaben in seinen wesentlichen physischen Merkmalen darstellt und beschreibt. Sie werden im Folgenden beschrieben. Dabei werden sie gemäß ihren Ursachen in den folgenden drei Gruppen unterschieden:

- baubedingte Projektwirkungen, d. h. Wirkungen, die mit dem Bau der im Rahmen des Vorhabens zu errichtenden Bauwerke und Nebenanlagen verbunden sind,
- anlagebedingte Projektwirkungen, d. h. Wirkungen, die durch im Rahmen des Vorhabens zu errichtende Bauwerke und Nebenanlagen verursacht werden,
- betriebsbedingte Projektwirkungen, d. h. Wirkungen, die durch den Betrieb der Anlage verursacht sind.

Tabelle 1 gibt die möglichen Wirkfaktoren wieder.

**Tab 1:** Wirkfaktoren des geplanten Vorhabens

	<b>Wirkfaktor</b>
Baubedingte Wirkfaktoren	<b>W 1: Teilversiegelung von Boden</b> (durch Anlage von Zufahrtswegen bzw. Baustellenstraßen, Lager- und Abstellflächen)
	<b>W 2: Bodenverdichtung</b> (durch den Einsatz schwerer Bau- und Transportfahrzeuge) <b>und Bodenumlagerung und Bodendurchmischung</b> (bedingt durch die Verlegung von Erdkabeln oder möglicher Geländemodellierungen)
	<b>W 3: Baufeldfreimachung</b> (Abschieben des Oberbodens und Rodungen)
	<b>W 4: Geräusche, Erschütterungen und stoffliche Emissionen</b> (bedingt durch Baustellenverkehr und Bauarbeiten)
Anlagebedingte Wirkfaktoren	<b>W 5: Bodenversiegelung</b> (Fundamente, Gebäude, evtl. Zufahrtswege, Stellplätze etc.)
Betriebsbedingte Wirkfaktoren	<b>Keine</b>

#### **W1: Versiegelung von Bodenflächen**

Durch die Teilversiegelung von Bodenanteilen könnte es zu einer Verkleinerung des Lebensraumes von planungsrelevanten Arten kommen.

**W2: Bodenverdichtung, Bodenumlagerung und Bodendurchmischung**

Durch die Nutzung von Baufahrzeugen sowie bauliche Erfordernisse wie Aushub von Baugruben und Fundamentflächen kann es zu Bodenverdichtungen und Bodenumlagerungen kommen. Eine Durchmischung der vorhandenen Bodenstruktur erfolgt durch die Umlagerung von Boden.

**W3: Baufeldfreimachung**

Für die Baufeldfreimachung sind möglicherweise Rodungen erforderlich. Gebüsch- und Baumbestand könnte entfernt werden.

**W4: Geräusche, Erschütterungen und stoffliche Emissionen**

Die Bauarbeiten für die Schaffung eines geeigneten Fundamentes für die Gebäude, der zu- und abfahrende Baustellenverkehr und der Einsatz von Baumaschinen kann zu Lärmemissionen und Erschütterungen führen. Jedoch sind diese nur als kurzzeitig während der Bauphase zu betrachten.

**W5: Bodenversiegelung (Anlagebedingt)**

Durch die geplanten Wohneinheiten kann es zu einer Bodenversiegelung kommen.

Tabelle 2: Wirkfaktoren, deren Dauer und Reichweite sowie die Einschätzung der Erforderlichkeit von Minderungsmaßnahmen

	Wirkfaktor	Wirksam	Dauer	Reichweite/ Fernwirkung	Min.- maßnahme er- forderlich
Baubedingte Wirkfaktoren	<b>W 1: Teilversiegelung von Boden</b> (durch Anlage geschotterter Zufahrtswege bzw. Baustellenstraßen, Lager- und Abstellflächen)	Nein	keine	keine	Nein
	<b>W 2: Bodenverdichtung</b> (durch den Einsatz schwerer Bau- und Transportfahrzeuge) <b>und Bodenumlagerung und – durchmischung</b> (bedingt durch die Verlegung von Erdkabeln sowie Geländemodellierungen)	Nein	keine	keine	Nein
	<b>W 3: Baufeldfreimachung</b> (Rodung/Abschieben des Oberbodens) oder Rückbau von Gebäuden	Ja	dauerhaft	Am Ort	Ja
	<b>W 4: Geräusche, Erschütterungen und stoffliche Emissionen</b> (bedingt durch Baustellenverkehr und Bauarbeiten)	Ja	Sehr kurzzeitig	Gering Max. 300 m Radius um die Quelle	Nein
Anlagebedingte Wirkfaktoren	<b>W 5: Bodenversiegelung</b> (Fundamente, Gebäude, evtl. Zufahrtswege, Stellplätze etc.)	Ja	Dauerhaft	Am Ort der Versiegelung <10 m	Nein
		Ja	Dauerhaft	Aufgrund der bestehenden Vorbelastung keine	Nein

	Wirkfaktor	Wirksam	Dauer	Reichweite/ Fernwirkung	Min- maßnahme er- forderlich
Betriebsbedingte Wirk- faktoren	keine	Nein	Nein	Nein	Nein

## 4. Prüfverfahren

Das Prüfverfahren gliedert sich in mehrere Stufen. Zunächst ist zu prüfen, ob Vorkommen planungsrelevanter Arten im Untersuchungsgebiet bekannt oder zu erwarten sind bzw. deren Vorkommen sicher ausgeschlossen werden kann. Eine relativ große Zahl der Arten unserer heimischen Flora und Fauna ist besonders und/oder streng geschützt. Die Berücksichtigung aller entsprechenden Arten bzw. Artengruppen wäre mit einem großen und z. T. unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden. Die artenschutzrechtliche Prüfung wird deshalb auf solche Gruppen konzentriert werden, für die im Untersuchungsgebiet besonders geeignete Lebensraumbedingungen vorherrschen, deren Kernlebensräume sich dort befinden und die im Umkehrschluss eine maßgebliche Aussage zur Betroffenheit aus artenschutzrechtlicher Sicht aufweisen können.

### 4.1 Lebensraumstrukturen des Planungsraumes

Geprägt wird der Planungsraum durch einen alten bis mittelalten Baumbestand vorwiegend aus Kiefern (Abb. 2). Es sind keine Gebäude vorhanden, die im Rahmen der Umsetzung des geplanten Vorhabens rückgebaut werden sollen. Auch finden sich innerhalb des Planungsraumes weder stehende Gewässer noch Fließgewässer.

Der Baumbestand weist eine deutliche Altersdifferenzierung auf (Abb. 3). Jüngere Laubbäume bilden den Unterwuchs (Abb. 4 und 5). Im Rahmen der Begehung wurde der gesamte Planungsraum auf die Existenz von Horsten geprüft. Die Kronenbereiche aller Bäume waren einsehbar (Abb. 6 und 7), so dass ideale Voraussetzungen für die Erfassung von Horsten vorhanden waren. Es wurde festgestellt, dass sich innerhalb des Planungsraumes keine Horste befinden. In sehr geringem Umfang sind einzelne Eichen vorhanden (Abb. 8). Hinweise auf Baumhöhlen ließen sich ebenfalls feststellen (Abb. 9).

Der zum Teil alte Baumbestand des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes soll im zentralen Bereich des Geltungsbereiches in einem Umfang von mindestens 20% der derzeit bestehenden Waldfläche erhalten bleiben, um eine hohe Wohnqualität zu erzielen. Wo dies nicht der Fall ist, wird empfohlen, den Baumbestand vor einer Rodung auf Baumhöhlen zu prüfen. Sollten sich Baumhöhlen innerhalb des zu rodenden Baumbestandes befinden, so stehen geeignete Kompensations- und Vermeidungsmaßnahmen bereit, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu vermeiden. Aufgrund des fehlend von Gewässern werden weder durch die geplanten Baumaßnahmen noch durch möglicherweise erforderliche Geländemodellierungen oder andere Eingriffe Wasserkörper beschädigt

oder beeinträchtigt. Auch sind keine Stoffeinträge in Form von Sediment zu besorgen, so dass artenschutzrechtliche Auswirkungen auf das Gewässer ausgeschlossen werden können.



Abb. 2: Kiefernwaldbestand des Planungsraumes



Abb. 3: Kiefernwaldbestand des Planungsraumes



Abb. 4: Unterwuchs durch jüngere Laubbäume



Abb. 5: Unterwuchs durch jüngere Laubbäume



Abb. 6: Innerhalb des Planungsraumes befinden sich keine Horste von Großvogelarten



Abb. 7: Innerhalb des Planungsraumes befinden sich keine Horste von Großvogelarten



Abb. 8: Laubbäume sind nur sehr vereinzelt vorhanden



Abb. 9: Baumhöhlen sind nur sehr vereinzelt vorhanden

## 4.2 Erfassung von planungsrelevanten Arten

Aufgrund der Mobilität der Artengruppe der Vögel sowie der Fledermäuse kann der Planungsraum von beiden Artengruppen entweder als Nahrungsraum (Fortpflanzungs- und Ruhestätten außerhalb des Planungsraumes) oder als Fortpflanzungs- und Ruhestätte selbst genutzt werden. Aufgrund des vorhandenen Baumbestandes wurden sowohl Fledermäuse als auch europäische Vogelarten erfasst, da diese bei einer möglichen Reduktion des Baumbestandes betroffen sein könnten. Dies gilt insbesondere für mögliche Vorkommen von höhlenbrütenden europäischen Vogelarten.

### 4.2.1 Europäische Vogelarten

In der Untersuchungsfläche wurden die vorkommenden Vogelarten mit fünf Begehungen während des Frühjahrs 2018 (März bis Juni) erfasst, wobei das Hauptaugenmerk auf die planungsrelevanten, d.h. gefährdeten, seltenen und geschützten Brutvogelarten und Zeigerarten gelegt wurde. Die Erfassung der europäischen Brutvogelarten sowie die Auswertung vorliegender Erfassungen erfolgte in Anlehnung an die Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (Südbeck et al. 2005). Während der Begehungen des Gebietes wurden alle Vogelarten mit Hilfe von Direktbeobachtung. (Fernglas) und akustischem Nachweis qualitativ und - bei besonderem Schutzstatus bzw. Gefährdungsgrad der Art - quantitativ erfasst und in Tageskarten vermerkt. Die Erfassung der Spechte erfolgte mit Hilfe einer Klangattrappe.

Aufgrund der Bewaldung sowie des Alters des Bestandes und der Artzusammensetzung ist davon auszugehen, dass sich innerhalb des Eingriffsbereiches Baumhöhlen befinden. Bei einem Rückschnitt dieses Bereiches wird es somit zu Verlusten von Baumhöhlen und damit von möglichen Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten von europäischen Vogelarten kommen. Dieser Verlust ist durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen auszugleichen (siehe unten). Tab. 2 fasst die nachgewiesenen europäischen Vogelarten innerhalb des Eingriffsbereiches sowie angrenzender Flächen zusammen. Brutvogelarten mit nicht günstigem Erhaltungszustand wurden innerhalb des Eingriffsbereiches nicht nachgewiesen.

**Tab. 3:** Artenliste der Vögel, die innerhalb des Geltungsbereiches als **Brutvogel** oder Nahrungsgäste nachgewiesen wurden (**Brutvogel/Nahrungsgast**)

Spezies	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste		Artenschutz	
		RLD	RL-BB	St.	§
Amsel	<i>Turdus merula</i>	-	-	b	V
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	-	-	b	V
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	-	-	b	V
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	-	-	b	V
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	-	-	b	V
Elster	<i>Pica pica</i>	-	-	b	V
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	-	-	b	V
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	-	-	b	V
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	-	-	b	V
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	-	-	b	V
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	-	-	b	V
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	-	-	b	V
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	-	-	b	V
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	-	-	b	V
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	-	-	b	V
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	-	-	b	V
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	-	-	b	V
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	-	-	b	V
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	-	b	V
Nebelkrähe	<i>Corvus cornix</i>	-	-	b	V
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	3	b	V
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	-	-	b	V
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	-	-	b	V
Singdrossel	<i>Turdus philomenos</i>	-	-	b	V
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	-	-	b	V
Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>	-	-	b	V
Tannenmeise	<i>Parus ater</i>	-	-	b	V
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	-	-	b	V
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	-	-	s	A
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	-	-	b	V
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	-	b	V

**RLD:** Rote Liste Deutschland (2014)  
**RL-BB:** Rote Liste Brandenburg (2008): 0: ausgestorben;  
 1: vom Aussterben bedroht; 2: stark gefährdet; 3: gefährdet;  
 V: Vorwarnliste

**St.:** Schutzstatus b: besonders geschützt; s: streng geschützt  
**§:** Rechtsgrundlage:  
**B:** Bundesartenschutzverordnung 2005  
**V:** Art. 1 Vogelschutzrichtlinie (VSchRL)  
**A:** Anhang A VO (EU) 338/97

Zusammenfassend lässt sich für die europäischen Vogelarten feststellen, dass sich innerhalb des Planungsraumes keine Horste von Großvogelarten befinden. Die Dichte und Diversität an höhlenbrütenden Arten ist hervorzuheben. Der Waldkauz nutzt den Planungsraum als Nahrungshabitat, brütet aber nicht innerhalb des Bestandes.

#### 4.2.2 Fledermäuse

Die Ermittlung des Artenspektrums der Fledermäuse im Untersuchungsgebiet erfolgte über den Einsatz von zwei Dauererfassungseinheiten (Abb. 10 und 11), die im Zeitraum von Mai bis September 2018 installiert wurden. Für die akustische Erfassung von Fledermäusen durch die automatische Aufnahme ihrer Echoortungsrufe wurden neueste bioakustische Messgeräte, so genannte Batcorder (Firma EcoObs), in Kombination mit einer Batcorder-Boxerweiterung (BC-Box, Firma EcoObs), verwendet.



Abb. 10: Horchbox 1



Abb. 11: Horchbox 2

Diese Ultraschallerfassungsgeräte sind mit einem Ultraschalllaute aufnehmenden Mikrofon ausgestattet. Die Rufsequenzen werden mit einer Endspannung von ca. 2,5 V und einer hohen Qualität (500 kHz und 16 bit) auf einer auswechselbaren Speicherkarte (hier: 32 GB SDHC-Karte), gespeichert. Jede positive Erkennung eines Fledermausruf-ähnlichen Signals löst das Schreiben einer neuen, fortlaufend nummerierten Datei aus, die mit dem exakten Aufnahmezeitpunkt (Datum, Uhrzeit) gespeichert wird. Der qualitative Schwellenwert für die Datenaufnahme („threshold“) wurde für das vorliegende Gutachten mit -36 db eingestellt, der Posttrigger auf 200 ms. Unter Verwendung einer Waldbox, kann der Batcorder über einen längeren Zeitraum im Untersuchungsgebiet verbleiben. Diese Waldbox ist mit einem Scheibenmikrofon und einen Bleiakku ausgestattet, so dass eine längerfristige Stromversorgung gewährleistet ist. Akkus wurden monatlich gewechselt.

Im Rahmen dieser Erfassung wurden die in Tab. 4 aufgelisteten Arten nachgewiesen. Hinzu kommen Nachweise von Artengruppen (Nyctaloid, Myotis und Pipistrelloid), die nicht näher differenziert werden konnten. Insgesamt standen 4.890 Rufkontakte von Fledermäuse für die Auswertung zur Verfügung. Das Ergebnis der Erfassung zeigt zum einen, dass sich eine ganznächtlige Aktivität von Fledermäusen innerhalb des Waldes nachweisen ließ. Dies bedeutet, dass der Kiefernwald als Jagdhabitat für Fledermäuse während der gesamten Nacht dient und diesem eine hohe Bedeutung zukommt.

**Tab. 4:** Artenliste nachgewiesenen Fledermäuse

Art	Wissenschaftlicher Name	Artenschutz		Rote Liste	
		St.	§	D	BB
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	s	IV	-	4
Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i> oder <i>M. brandtii</i>	s	IV	V	1
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	s	IV	-	2
Kleinabendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	s	IV	D	2
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	s	IV	V	3
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	s	IV	D	3
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	s	IV	-	4
Gattung Myotis					
Nyctaloide					
Pipistrelloide					
Plecotus (Langohren)					

Als Artengruppen wurden die in der folgenden Abb. 12 dargestellten relativen Häufigkeiten ermittelt. Den größten Anteil nimmt die Gruppe der Pipistrelloiden-Arten mit 91,3 % ein, zu denen auch die häufig vorkommende Zwergfledermaus zählt. Zweithäufigste Gruppe sind die Myotis Arten mit 5,2 % und die Nyctaloiden-Arten mit 3,2%, zu denen auch die Abendsegler zählen. Nur in sehr geringem Umfang wurde die Gattung *Plecotus* (Langohren) nachgewiesen. Einige Kontakte konnten keiner der zuvor genannten Artengruppen zugeordnet werden (Gruppe Spec.).

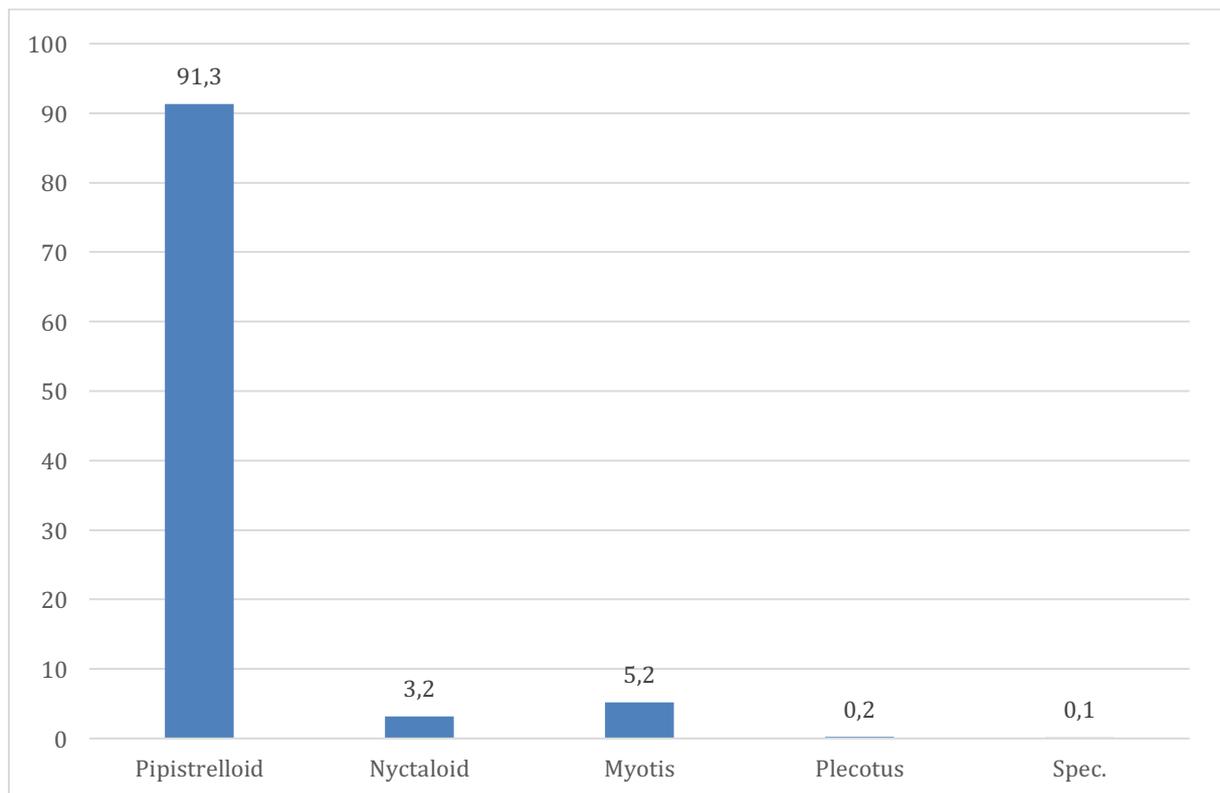


Abb. 12: Relative Häufigkeit der nachgewiesenen Artengruppen innerhalb des Planungsraumes

Aufgrund des nachgewiesenen Artenspektrums für die Fledermäuse sowie dem Alter des Bestandes ist davon auszugehen, dass innerhalb des Planungsraumes vorhandene Baumhöhlen möglicherweise als Übertagungsquartier von Fledermäusen genutzt werden. Eine vollständige Rodung des Bestandes könnte damit zu einem Verlust von Ruhestätten für Fledermäuse führen, die durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen auszugleichen wären.

### 4.3 Vermeidungsmaßnahmen

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung sollten durchgeführt werden, um Gefährdungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu vermeiden oder zu mindern und um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Rahmen der Umsetzung des geplanten Vorhabens auszuschließen.

Zur Vermeidung bzw. Minimierung von Eingriffen dienen folgende Festlegungen und Auflagen zu allgemeinen Bauausführung:

- Für Baustelleneinrichtungsflächen und Lagerplätze werden ausschließlich solche Bereiche oder Flächen herangezogen, die im Rahmen der Bebauung ohnehin überbaut oder in anderer Weise neugestaltet werden., also in jedem Fall eine Veränderung erfahren. Andere Flächen, die nicht Bestandteil des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind, werden dafür nicht verwendet werden.
- Als Baustellenzufahrt dient das vorhandene Wegenetz. Es werden außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes keine neuen Straßen oder Wege angelegt soweit dies nicht für das Zuwegerecht erforderlich ist.
- Beim Einsatz der Maschinen und Fahrzeuge ist darauf zu achten, dass es auf der Baustelle und den Zufahrten zu keinen Verunreinigungen von Böden durch Betriebsstoffe oder Schmiermittel infolge von Leckagen oder durch unsachgemäße Handhabung kommt.
- **Bauzeitregelung (M1):** Zeitliche Beschränkung der Rodung und vorbereitende Maßnahmen: Rodungsarbeiten für die Reduktion von Gehölz- und Gebüschbeständen innerhalb des Planungsraumes sind – soweit überhaupt erforderlich - grundsätzlich außerhalb der Brutzeit der Vögel durchzuführen. Für den Zeitraum zwischen dem 1. März und 30. September sind keine Rodungen vorzunehmen. Bei einer Rodung innerhalb dieses Zeitraumes kann nicht ausgeschlossen werden, dass es zu einer Zerstörung von Nestern (= Fortpflanzungsstätten) kommt. Sollte die Baufeldfreimachung in dieser Zeit geplant sein kann eine ökologische Baubegleitung herangezogen werden, um mögliche artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu prüfen.
- **Erhalt eines Baumbestandes (M2):** Im Rahmen der Bebauungsplanung sollte ein Teil des Waldbereiches (mindestens 20%) erhalten bleiben. Entsprechend der Planzeichnung in Abb. 1 ist der zentrale von Norden nach Süden verlaufende Bereich zu erhalten. Dieser Bereich darf nicht gerodet werden, um dann neu angepflanzt zu werden. Vielmehr ist der Altholzbestand zu erhalten.
- **Einbringen von künstlichen Quartieren (M3):** Für den möglichen Verlust von Baumhöhlen sollte in den in Maßnahmen M2 festgelegten Bereich eine Anzahl von 10 Nistkästen und 10 Quartieren für Fledermäuse eingebracht werden. Diese Maßnahme ist umzusetzen, bevor die Rodung des übrigen Bestandes erfolgt.

### 4.4 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF)

Zur Sicherung der ökologischen Funktionalität sind keine Maßnahmen (CEF) erforderlich.

## 5. Bestand und Betroffenheit der planungsrelevanten Arten

### 5.1 Pflanzen

Im Rahmen vorliegenden Begehung wurden keine Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie nachgewiesen, die im Rahmen einer artenschutzfachlichen Prüfung Berücksichtigung finden müssten. Auch sind keine FFH-Lebensraumtypen innerhalb des Eingriffsbereiches vorhanden.

### 5.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Die Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sind sowohl streng als auch besonders geschützt im Sinne des § 7 BNatSchG. Daher können Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG einschlägig sein.

Die Abschichtung der prüferelevanten Arten erfolgt im Rahmen der folgenden Kapitel für jede Artengruppe. Für einige Artengruppen können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände aufgrund der Lebensraumstrukturen und/oder der Wirkfaktoren von vorn herein ausgeschlossen werden. Zu den Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG zählen:

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungsverbot: Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen durch Nutzung oder Betrieb, unabhängig von oben behandelte Tötung im Zusammenhang mit der Entfernung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

#### 5.2.1 Säugetiere

Aufgrund der vorhandenen Lebensraumstrukturen ist die artenschutzrechtliche Betroffenheit von Fledermäusen durch die Umsetzung des geplanten Vorhabens nicht grundsätzlich auszuschließen. Es könnten Ruhestätten dieser Artengruppe betroffen sein, wenn diese vorhanden sind, da die vorhandenen Bäume ein ausreichendes Dickenwachstum für eine Höhlenbildung aufweisen. Aufgrund der nachgewiesenen Fledermäuse innerhalb des Bestandes ist von Ruhestätten auszugehen. Die Bäume, die ein Höhlenpotenzial aufweisen, sollten entweder erhalten oder das Höhlenpotenzial durch die Anbringung ergänzender Baumhöhlen ausgeglichen werden. Weitere streng geschützte Säugetierarten wie Wolf, Wildkatze, Haselmaus, Biber oder Fischotter sind von dem geplanten Vorhaben nicht betroffen, da der Planungsraum nicht die von diesen Arten bevorzugten Lebensraumstrukturen aufweist. Die Umsetzung der Maßnahme M2 und M3 ist für die Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände erforderlich.

## 5.2.2 Reptilien

Innerhalb des Eingriffsbereiches sind in den vorherrschenden Lebensraumstrukturen keine Teilbereiche vorhanden, die von streng geschützten Reptilien wie Zauneidechse, Schlingnatter oder Europäischer Sumpfschildkröte besiedelt werden könnten. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände lassen sich für die Artengruppe der Reptilien ausschließen.

## 5.2.3 Amphibien

Im Wirkraum des geplanten Vorhabens sind keine Gewässer vorhanden, die als Fortpflanzungsstätte für Amphibien dienen könnten. Mit dem Fehlen einer geeigneten Fortpflanzungsstätte sind auch artenschutzrechtliche Verbotstatbestände der Zerstörung oder Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszuschließen. Störungen sind für diese Artengruppe ebenso wenig zu erwarten wie eine signifikante Steigerung des Tötungsrisikos. Möglicherweise durchwandern Amphibien den Planungsraum auf dem Weg zu oder von den Laichgewässern. Die Möglichkeit der Durchquerung wird in keiner Weise beeinträchtigt. Somit können für die Amphibien artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vollständig ausgeschlossen werden.

## 5.2.4 Libellen

Im Wirkraum des geplanten Vorhabens sind keine Gewässer vorhanden, die als Fortpflanzungsstätte für Libellen dienen könnten. Mit dem Fehlen einer Fortpflanzungsstätte sind auch artenschutzrechtliche Verbotstatbestände der Zerstörung oder Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszuschließen. Störungen sind für diese Artengruppe ebenso wenig zu erwarten wie eine signifikante Steigerung des Tötungsrisikos. Somit können für die Libellen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgeschlossen werden.

## 5.2.5 Tagfalter und Nachtfalter

Grundsätzlich eignen sich die Waldbereiche des Planungsraumes nicht für die Ansiedlung von streng geschützten Tag- oder Nachfalterarten. Deshalb ist aufgrund der Nutzung nicht davon auszugehen, dass streng geschützte Tag- oder Nachfalterarten den Planungsraum besiedeln. Aufgrund der wenig geeigneten Lebensraumstrukturen lassen sich artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für diese Artengruppe ausschließen.

## 5.2.6 Käfer

Innerhalb des Planungsraumes sind keine Altholz-Lauwaldbestände vorhanden, die von streng geschützten Käferarten besiedelt werden könnten, so dass sich artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für diese Artengruppe ausschließen lassen.

## 5.2.6 Schnecken, Krebse und Muscheln

Innerhalb des Planungsraumes sind aufgrund der vorliegenden Nutzung sowie des Fehlens von Still- und Fließgewässern keine Bereiche vorhanden, die von streng geschützten Schnecken- oder Weichtierarten besiedelt werden könnten. Aufgrund der fehlenden Lebensraumstrukturen lassen sich artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für diese Artengruppe ausschließen.

## 5.2.7 Fische und Rundmäuler

Innerhalb des Planungsraumes sind aufgrund der vorliegenden Nutzung sowie des Fehlens von Still- und Fließgewässern keine Bereiche vorhanden, die von streng geschützten Fischarten oder Rundmäulern besiedelt werden könnten. Aufgrund der fehlenden Lebensraumstrukturen lassen sich artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für diese Artengruppen ausschließen.

## 5.3 Europäische Vogelarten

Im Rahmen der Erfassung wurden eine Vielzahl von Arten nachgewiesen, deren Erhaltungszustand in Brandenburg als „günstig“ eingestuft wird. Ein Verlust von Horsten entsteht nicht. Für die europäischen Vogelarten ist eine zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung bzw. Rodung vorzusehen (siehe Maßnahme M 1). Weiterhin sind die Maßnahmen M2 und M3 umzusetzen.

## 6. Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzung für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Da kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs.1 Nr. 1 bis 4 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG erfüllt ist, müssen die Voraussetzungen für die Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 Satz 1 u. 2 BNatSchG nicht geprüft werden. Die behandelten Arten werden zusammengefasst dargestellt.

### 6.1 Keine zumutbare Alternative

Da keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden, ist kein Nachweis zu erbringen, dass es keine anderweitigen zufriedenstellenden Lösungen gibt.

### 6.2 Wahrung des Erhaltungszustandes

#### 6.2.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Im Untersuchungsgebiet wurde keine Pflanzenart des Anhangs IV der FFH-Richtlinie nachgewiesen oder als potenziell vorkommend eingestuft.

#### 6.2.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Im Untersuchungsgebiet wird keine Tierart des Anhangs IV der FFH-Richtlinie gem. § 44 (1) relevant geschädigt oder gestört. Anlagebedingte Verluste von Lebensraumstrukturen entstehen nicht, so dass die kontinuierliche ökologische Funktionalität wird somit gewahrt. Mögliche Verbotstatbestände werden durch Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen.

### 6.2.3 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Im Untersuchungsgebiet der geplanten Bebauung wird unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsstrategien keine Vogelart gem. § 44 (1) relevant geschädigt oder gestört.

### 6.2.4 Zerstörung von Biotopen weiterer streng geschützter Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen

Seit dem Inkrafttreten des neuen BNatSchG am 01.03.2010 ist eine Prüfung der Betroffenheit rein national streng geschützter Arten nicht mehr erforderlich.

## 7. Zusammenfassung

Auf der Grundlage der Analyse der Lebensraumstrukturen sowie der Erfassungen zum Vorkommen von europäischen Vogelarten und Fledermäusen im Jahr 2018 wurden unter den Pflanzen keine geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie nachgewiesen, die im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung Berücksichtigung finden. Für die weiteren Artengruppen werden innerhalb des Eingriffsbereiches unter Berücksichtigung der formulierten Vermeidungsmaßnahmen keine Arten geschädigt. Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass aus artenschutzrechtlicher Sicht bei Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme keine Verbotstatbestände offensichtlich sind, die gegen die geplante Nutzung sprechen.